



# Kollektives Arbeitsrecht II

## Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht

Prof. Dr. Dr. h. c. Monika Schlachter  
Wintersemester 2013/2014



# Wirkungen des Tarifvertrages

Kollektives Arbeitsrecht II

Prof. Dr. Dr. h. c. Monika Schlachter

## [Wirkungen des Tarifvertrages]

Ausgangspunkt:

unmittelbare und zwingende Geltung für die  
beiderseits Tarifgebundenen

TV-Wirkungen hängen von der Mitgliedschaft im  
tarifschließenden Verband ab

## [Wirkungen des Tarifvertrages]

### 2. Folgen des Verbandsaustritts:

- auch nach Austritt aus Verband bis zum zeitlichen Ende des TV tarifgebunden, § 3 III TVG
- sog. „Flucht aus dem TV“ nicht möglich (aber „Blitzaustritt“)
  - verlängerte Tarifgebundenheit bindet den AG auch gegenüber AN, die erst nach Austritt ein AV begründet haben oder die erst nach seinem Austritt der Gewerkschaft beigetreten sind
- Auflösung des Verbandes: Tarifgebundenheit der Mitglieder entfällt, TV endet und seine Normen wirken gemäß § 4 V TVG nach

## [Wirkungen des Tarifvertrages]

### □ „Blitzaustritt“

= Beendigung der Mitgliedschaft ohne Einhaltung der allg. Austrittsfristen

□□□ im Einzelfall wegen eines Verstoßes gegen Art. 9 III GG unwirksam

□ die **Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie** ist gefährdet, wenn durch die Vereinbarung die Grundlagen der Tarifverhandlungen und ihrer Ergebnisse nicht unerheblich verändert werden

## [Wirkungen des Tarifvertrages]

### III. Einzelvertragliche Bezugnahme

*Erwägung des Arbeitgebers nicht durch untertariflichen Arbeitsbedingungen einen Anreiz zum Gewerkschaftsbeitritt zu schaffen*

- bei fehlender Tarifgebundenheit der Arbeitsvertragsparteien:
- arbeitsvertragliche Bezugnahme auf die tarifliche Regelung:
  - keine unmittelbare und zwingende Geltung der Tarifnormen sondern = Inhalt des Arbeitsvertrages

## [Wirkungen des Tarifvertrages]

- sofern Normen durch Bezugnahmeklauseln unverändert übernommen werden
  - keine AGB - Kontrolle, §§ 310 IV 3, 307 III BGB (sonst „Tarifzensur“ der verfassungsrechtlich gewährleisteten Tarifautonomie gem. Art. 9 III GG, denn mittelbare Kontrolle des Tarifvertrages durch die Arbeitsgerichte möglich)

## [Wirkungen des Tarifvertrages]

### □ Verweisungen:

statische  
Verweisung:

Verweisung auf  
bestimmten TV  
in bestimmter  
Fassung

kleine  
dynamische  
Verweisung:

Verweisung auf  
bestimmten TV  
in jeweils gültiger  
Fassung

große  
dynamische  
Verweisung:

Verweisung auf  
einen jeweils  
gültigen TV in  
jeweils gültiger  
Fassung



## [Wirkungen des Tarifvertrages]

P: Aufeinandertreffen von kleinen dynamischen Verweisungen und Wegfall der Tarifbindung des AG

- früher: kleine dynamische Verweisung als Gleichstellungsabrede

d.h. bloße Gleichstellung mit organisierten AN

- dynamische Verweisung wird zu statischer Verweisung  
Änderungen des TV nicht anwendbar

- heute: grds. ist kleine dynamische Verweisung keine Gleichstellungsabrede;

nur bei hinreichenden Anhaltspunkten

## [Wirkungen des Tarifvertrages]

- statische Verweisung kann Gleichstellungsabrede sein
  - wenn organisierte AN nach Verbandswechsel des AG wegen eines neuen anwendbaren TV schlechter als Außenseiter gestellt würden
  - Bezugnahmeklausel soll Außenseiter nicht besser stellen, sondern nur die fehlende Tarifgebundenheit ersetzen (Widerspiegelung)

## [Wirkungen des Tarifvertrages]

gelten im Betrieb mehrere TVE parallel, muss die Bezugnahme-  
klausel entscheiden, auf welchen TV verwiesen werden soll

Tarifikollisionen: - Tarifpluralität  
- Tarifkonkurrenz

Strittig ist die Geltung des Grundsatzes der Tarifeinheit als  
Kollisionsregel bei der Tarifpluralität

[Wirkungen des Tarifvertrages]

## IV. Andere Geltung

### 1. Bindung nur des Arbeitgebers:

§ 3 II TVG: Tarifbindung nur des AG's (§ 4 I 2 TVG)

Verfassungsmäßigkeit des § 3 II TVG im Hinblick auf Art. 9 III GG umstritten

h.M.: bei restriktiver Auslegung verfassungsgemäß

## [Wirkungen des Tarifvertrages]

### 2. Allgemeinverbindlichkeitserklärung (AVE), § 5 TVG:

AVE erstreckt die Tarifbindung auf Außenseiter, erweitert die normative Wirkung der Tarifnormen

- schuldrechtlicher Teil des Tarifvertrages ist nach § 5 IV TVG der AVE nicht zugänglich
- Gleichstellung der Außenseiter hinsichtlich der Tarifbindung, keine Rechte und Pflichten gegenüber den Verbänden

## [Wirkungen des Tarifvertrages]

- die AVE erfolgt durch den BM für Wirtschaft und Arbeit nach dem in § 5 TVG, DVO TVG geregelten Verfahren
- Voraussetzungen:
  - zulässig, wenn die ohnehin schon tarifgebundenen AG nicht weniger als 50 % der vom räuml. - fachl. Geltungsbereich des Tarifvertrages erfassten AN beschäftigen (§ 5 I Nr. 1 TVG)
  - AVE muss im öffentlichen Interesse geboten erscheinen (§ 5 I Nr. 2 TVG): ist gegeben, wenn die AVE drohende wesentliche Nachteile für eine beachtliche Zahl von Arbeitnehmern abwenden kann

## [Wirkungen des Tarifvertrages]

(dem BM steht bei der Beurteilung ein weites normatives Ermessen zu, das nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar ist; an das Einvernehmen der Spitzenorganisationen von AG und AN ist er aber gebunden)

- Rechtsakt sui generis zwischen autonomer Regelung und staatlicher Rechtsetzung  
(□ Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz (+) )

## [Wirkungen des Tarifvertrages]

### □ Zweck der AVE:

- Schutz der organisierten AN vor Verdrängungswettbewerb bei Arbeitsplatzknappheit
- sozialer Schutz der Außenseiter, in dem auch ihnen angemessene Arbeitsbedingungen gesichert werden
- Kartellwirkung der AVE:  
Beeinflussung des wirtschaftlichen Wettbewerbs der Unternehmen und Schutz vor Billigkonkurrenz durch Tarifunterbietung